

**MEDIZINISCHES SELBSTHILFEZENTRUM WIEN
"MARTHA FRÜHWIRT"**

1020 Wien, Obere Augartenstraße 26 – 28
ZVR 359216170

STATUTEN

Präambel

Für alle personenbezogenen Funktions- und Stellenbezeichnungen in diesen Statuten gilt sowohl ihre weibliche als auch ihre männliche Ausprägung.

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Medizinisches Selbsthilfezentrum Wien Martha Frühwirt" (im Folgenden kurz "**Selbsthilfezentrum**" genannt). Er hat seinen Sitz in 1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, ist

- a) durch Förderung und organisatorische Unterstützung von medizinischen Selbsthilfeorganisationen den Betroffenen zu helfen; dies vor allem durch geeignete Beratung, Information und Schulung;
- b) die Vertretung der Interessen und Anliegen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- c) die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder,
- d) die Kooperation und Vernetzung der Bemühungen mit anderen, die medizinische Selbsthilfe unterstützenden Organisationen, mit allen Einrichtungen des Gesundheitssystems in ganz Österreich und mit gleichartigen bzw. ähnlichen Organisationen im Ausland;
- e) die Verbindung zwischen den einzelnen Selbsthilfegruppen zu intensivieren.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die Bereitstellung geeigneter und funktionsgerechter Büros und Gemeinschaftsräume sowie Veranlassung bzw. Durchführung diverser notwendiger Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten in den dem Selbsthilfezentrum zur Verfügung stehenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen,
- b) die Wahrnehmung aller organisatorischen und administrativen Aufgaben, die sich aus der Anmietung der Büro- und sonstigen Räumlichkeiten und deren Weitergabe an die einzelnen Mitglieder ergeben;
- c) die Funktion als Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige;
- d) Aufbereitung aller Arten von Informationen, die den Betroffenen und deren Angehörigen zur Bewältigung der gesundheitsbedingten Probleme dienen können und

- Bereitstellung dieser Informationen durch moderne Kommunikationsmedien und Druckwerke;
- e) Hilfestellung anderer Selbsthilfegruppen in organisatorischen und administrativen Belangen;
 - f) Beratung und organisatorische Unterstützung hinsichtlich der Förderung der Gründung neuer Selbsthilfegruppen;
 - g) die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - h) die Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Durchsetzung sozialer und juristischer Anliegen gegenüber der öffentlichen Verwaltung und den Sozialversicherungsträgern;
 - i) die Ausübung und Wahrnehmung der Mitsprachemöglichkeit in den Beratungs- und Entscheidungsgremien des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung im Sinne des Vereinszwecks und durch Mitwirkung bei jeglicher Art von Grundlagenarbeit;
 - j) Information und Aufklärung hinsichtlich der Notwendigkeit und des Wirkens medizinischer Selbsthilfegruppen; dies sowohl auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene, gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie Interessensvertretungen, etwa im Sozial- und Gesundheitswesen, und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - k) Anregung von Forschungsprojekten im Interesse des Vereinszweckes und Mitwirkung an wissenschaftlichen und sonstigen Projekten;
 - l) Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für Betroffene, deren Angehörige, für Pflegepersonen und für Menschen, die sich im Bereich der Selbsthilfetätigkeit engagieren;
 - m) Entwicklung und Durchführung sonstiger Projekte, die dem Vereinszweck im weitesten Sinne dienlich sein können;
 - n) Kontaktaufnahme mit in- und ausländischen Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Umlagen, Spenden, Subventionen;
- c) Erträge aus Kapitalvermögen;
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche Mitglieder** und **Ehrenmitglieder**. Ordentliche Mitglieder können sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen sein, die sich im Selbsthilfegruppenwesen besonders engagieren (im Folgenden kurz "Einzelmitglieder" genannt).

Ordentliche Mitglieder im Selbsthilfezentrum können alle medizinischen Selbsthilfegruppen werden, die

- a) überwiegend Patienten und/oder deren Angehörige als Mitglieder haben und
- b) eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn berechnete Tätigkeit ausüben und
- c) einen medizinischen Beirat oder eine adäquate Einrichtung nachweisen können und
- d) ihren Sitz in Wien haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung. Die für den Antrag an die Generalversammlung erforderliche vorhergehende Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach Anhörung des Antragstellers. Die Ablehnung einer Neuaufnahme ist nicht zu begründen. Dachverbände einzelner Selbsthilfegruppen können nicht Mitglied im Selbsthilfezentrum werden. Die Ausübung von Aufgaben eines Dachverbandes durch ein bestehendes Mitglied des Selbsthilfezentrums ist aber jederzeit möglich, sofern diese Aufgabe im Rahmen der bereits bestehenden Büroorganisation dieses Vereinsmitglieds erfüllt werden kann.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von acht (8) Wochen nach schriftlicher Aufforderung an das Selbsthilfezentrum zu bezahlen.
- 6.2. Neue Mitglieder entrichten innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrer Aufnahme durch Beschluss der Generalversammlung den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zuzüglich einer Aufnahmegebühr, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- 6.3. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag sind jene Mitglieder, die in den vom Selbsthilfezentrum zur Verfügung gestellten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ständig Büroräume nützen, verpflichtet, für diese einen jährlichen allgemeinen Verwaltungs- und Organisationskostenbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Ebenso werden durch die Generalversammlung jährlich die abzugeltenden Reinigungs- und Wartungskosten für die Benützung der Gemeinschaftsräume und der gemeinsamen Einrichtungen und Geräte festgesetzt. Diese Kosten sind ebenfalls von den die Räumlichkeiten nutzenden ordentlichen Mitgliedern selbst zu bezahlen.
- 6.4. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ein Ausschlussgrund gemäß § 7.3. dieser Statuten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich, mittels

eingeschriebenem Brief, mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so sie erst zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

- 7.3. Die Generalversammlung kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen, insbesondere
 - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Selbsthilfezentrum im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge davon unberührt bleibt,
 - b) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, oder
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens.
- 7.4. Die (außerordentliche) Generalversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aberkennen.
- 7.5. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Generalversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7.6. Die Ausschlussklärung des Vereins an das Mitglied erfolgt seitens des Vorsitzenden unter Anwesenden mündlich oder wird dem Mitglied an die von ihm zuletzt angegebene Zustelladresse schriftlich zugesendet.
- 7.7. Scheidet ein Mitglied - gleich aus welchem Grund - aus dem Verein aus, hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf bestehendes Vereinsvermögen. Mit dem Datum seines Ausscheidens endet auch die Berechtigung der Nutzung der Büroräume. Im Falle eines Ausschlusses endet auch die Berechtigung der fallweisen Benützung von Gemeinschaftsräumen in dem vom Selbsthilfezentrum zur Verfügung gestellten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.
- 7.8. Die Generalversammlung kann innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Mitgliedschaft beschließen, dass ein ausscheidendes Mitglied einen allfälligen finanziellen Verlust im Jahre des Ausscheidens im aliquoten Verhältnis seines Mitgliedsbeitrags zu den gesamten Mitgliedsbeiträgen abzudecken hat.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Selbsthilfegruppen, die Büroräume im Rahmen des Selbsthilfezentrums ständig nützen, haben darüber hinaus in der Generalversammlung jeweils einen zweiten Sitz mit Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung je einen Sitz, jedoch kein Stimmrecht.
- 8.2. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihren Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Selbsthilfegruppe vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich durch den Vorsitzenden der Selbsthilfegruppe beizubringen.
- 8.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand gemäß § 10.4. dieser Statuten die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, dessen Aktivitäten zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten. Die Mitglieder tragen durch die Gestaltung eines aktiven Vereinslebens innerhalb ihrer Selbsthilfegruppe dazu bei, dass das Selbsthilfezentrum bei der Erfüllung seiner

Aufgaben gestärkt wird. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, verpflichten sich, den Vorstand des Selbsthilfezentrums jährlich über die Zusammensetzung ihres Vorstands bzw. der Geschäftsführung schriftlich zu informieren.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Die Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Sie besteht aus den Mitgliedern des Selbsthilfezentrums.
- 10.2. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer nehmen an der Generalversammlung teil, haben jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn sie auch als Vertreter ihrer Selbsthilfegruppe nominiert sind.
- 10.3. Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter einzuberufen und hat spätestens bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres stattzufinden.
- 10.4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Selbsthilfezentrums (§ 5 Abs 2 VerG) oder
 - b) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) statt, oder
 - c) wenn sie vom Vorsitzenden einberufen wird. Dem Vorsitzenden steht es frei, eine außerordentliche Generalversammlung dann einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält.
 - d) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier (4) Wochen zu erfolgen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.
- 10.5. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief, Email oder Telefax (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Anschluss der für die Beschlussfassung wichtigen Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer.
- 10.6. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Mitglieder festgesetzt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll.
- 10.7. Anträge zur Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens vierzehn (14) Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Abänderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens sieben (7) Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

- 10.8. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind oder solche, zu deren Beratung nicht rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen beigebracht wurden, kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder des Selbsthilfezentrums vertreten sind und kein ordentliches Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 10.9. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Selbsthilfezentrums, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 10.12. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung finden am Sitz des Vereins statt. Durch Vorstandsbeschluss kann eine Verlegung an einen anderen Ort innerhalb Wiens erfolgen.
- 10.13. Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich, es steht aber dem Vorsitzenden frei Gäste einzuladen.
- 10.14. Die Mitglieder der Generalversammlung üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, des Mitgliedsbeitrags sowie der Umlagen (Verwaltungs- und Organisationskostenbeitrag, Reinigungs- und Wartungskosten etc.)
- g) Beschlussfassung über das Budget und das Arbeitsprogramm des Vorstands;
- h) Wahl des Vorstands;
- i) Wahl der Rechnungsprüfer;
- j) Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- l) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen im Sinne des § 5 Abs 3 VerG. Der Vorstand des Selbsthilfezentrums besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern,
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- 12.2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.3. Die Generalversammlung bzw. eine außerordentliche Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.
- 12.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden sowie bei Abberufung eines Vorstandsmitglieds übernimmt dessen Stellvertreter die Funktion des Ausscheidenden bis zur nächsten Vorstandswahl. Steht kein Stellvertreter für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied zur Verfügung, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren. In diesem Fall wählt die nächstfolgende (außerordentliche) Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
- 12.5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat mindestens acht (8) Tage vorab schriftlich per Brief, Email oder Telefax unter Anschluss der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung so einzuberufen, dass sie binnen vier (4) Wochen stattfinden kann.
- 12.7. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, führt die Vorstandssitzungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 12.8. Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 12.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie der Kassier und dessen Stellvertreter.
- 12.10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung und Rücktritt.
- 12.11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.12. Die Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

12.13. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

12.14. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Er hat die Geschäftsführung des Vereins unter eigener Verantwortung so vorzunehmen, wie es der Zweck des Vereins erfordert. Zusätzlich zur Informationspflicht des Vorstands gemäß § 20 VerG, hat er der Generalversammlung über alle Maßnahmen und die Lage des Vereins zu berichten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst sein Aufgabenbereich folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses samt Vermögensübersicht bis spätestens 31. Mai des Folgejahres;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben im Sinne einer ordentlichen Buchhaltungs- und Kassenführung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Budgets;
- d) Vorbereitung der Generalversammlung;
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- f) Sicherstellung der Protokollführung bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands;
- g) Erarbeitung von Änderungen der Statuten und deren Vorlage zur Genehmigung in der Generalversammlung;
- h) Beschluss über Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) Nominierungen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Repräsentation und Vertretung des Vereins nach außen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt gemeinsam mit dem Kassier den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins (z.B. Protokoll der Generalversammlung, Protokoll der Vorstandssitzung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Selbsthilfzentrum (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds, das nicht am Rechtsgeschäft beteiligt ist.
- 14.2. Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet die Sitzungen dieser Organe.
- 14.3. Der Vorsitzende kann die Mitglieder zu informativen Gesprächen einladen bzw. diese über Inhalte oder Beschlüsse der Vorstandssitzung informieren.

- 14.4. Der Vorsitzende leitet das Sekretariat des Vereins und kann – so dies budgetär und durch Vorstandsbeschluss gedeckt ist – eigenständig Mitarbeiter des Selbsthilfeszentrums einstellen oder kündigen.
- 14.5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von seinen Stellvertretern in vollem Umfang vertreten. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist die Reihenfolge der Stellvertretung (1. stellvertretender Vorsitzender, 2. stellvertretender Vorsitzender, 3. stellvertretender Vorsitzender) festzulegen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Aufgaben des Vorsitzenden.
- 14.6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Das Protokoll, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ergeht ausschließlich an die Mitglieder des Vorstands.
- 14.7. Der Schriftführer hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung einschließlich einer Begründung in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten fertig zu stellen und kann von jedem Mitglied angefordert werden.
- 14.8. Einsprüche oder Änderungswünsche zum Protokoll der Generalversammlung können schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach der Generalversammlung erhoben werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber und bestimmt die endgültige Fassung, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die endgültige Fassung ist vom Vorstand unverzüglich an sämtliche Teilnehmer der Generalversammlung zu senden.
- 14.9. Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Gebarung des Vereins einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Er vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Verein nach außen (z.B. gegenüber Banken) und ist zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Vorsitzenden unbegrenzt über die Vereinsmittel verfügungsberechtigt. Eine Eingrenzung der Verfügungsberechtigung und alle anderen Richtlinien zur Führung einer ordnungsgemäßen Gebarung werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden "Buchhaltungs- und Gebarungsordnung" festgelegt.
- 14.10. Bei Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers übernehmen deren jeweilige Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft der Vorsitzende. Die etwaige Übernahme von Einzelaufgaben wird jeweils zwischen dem Schriftführer bzw. dem Kassier und deren Stellvertreter direkt vereinbart.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist die Wahl noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern hierzu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 15.3. Nach Unterfertigung des Rechnungsabschlusses durch den Vorsitzenden und den Kassier haben die Rechnungsprüfer diesen binnen vier (4) Monaten nach dessen Fertigstellung zu prüfen. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erfolgt im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die vollständige und

richtige Erfassung der einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie schließt die Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Belege und deren Verbuchung sowie die Bewertung der Vermögens- und der Schuldposten im erforderlichen Ausmaß durch Stichproben ein.

- 15.4. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand iSd § 21 Abs 4 VerG über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich zusammenzufassen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung spätestens zu Beginn vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Finanzgebarung des Vereins ist die Grundlage für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- 15.5. Während des Jahres sind die Rechnungsprüfer berechtigt, von sich aus Einsicht in die Finanzgebarung des Vereins und in alle Aufzeichnungen des Vorstands zu nehmen. Zudem ist sowohl die (außerordentliche) Generalversammlung als auch der Vorstand ermächtigt, die Rechnungsprüfer hiermit zu beauftragen.

§ 16

Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere zwischen den einzelnen Mitgliedern oder deren Vertretern, sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn (14) Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Wenn der Streitteil innerhalb dieser Frist kein Mitglied namhaft macht, bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn (14) Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn es bezüglich der Wahl des Vorsitzenden zu keiner Einigung kommt, so entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los. Wird der Vorsitzende nicht innerhalb dieser Frist namhaft gemacht, bestimmt der Vorstandsvorsitzende des Selbsthilfezentrums den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 16.3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ein vorgeschlagenes Mitglied kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken.
- 16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (außerordentlichen) Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden oder durch die bestehenden Mitglieder, wenn der Verein nur mehr weniger als zwei Mitglieder hat.

17.2. Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie zu diesem Zweck einen Abwickler zu berufen. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Abdeckung aller Passiven aufgrund gesetzlicher Vorschriften und verpflichtender Geschäfte heranzuziehen. Reicht das vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung der Passiven nicht aus, so ist eine verhältnismäßige Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung zur Abdeckung auch über den Auflösungszeitpunkt hinaus festzulegen. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder trifft keinerlei Verpflichtung zur Abdeckung der Passiven. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Organisationen, die denselben bzw. einen ähnlichen Zweck des Selbsthilfezentrums verfolgen, zuzuführen und darf nicht den (ehemaligen) Vereinsmitgliedern zugutekommen.

~ 0 ~

Stand: 31. 10. 2018

Statuten vom 12. 12. 2005, zuletzt geändert am 05. 12. 2007.